

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Hermann Kolisch“ (29/2013) angeführten Blätter, nämlich

Carl Spitzweg
Studienblatt mit zwölf humoristischen Figuren
Inv. Nr. 28083
Bleistift
200 x 326 mm

Carl Spitzweg
Studienblatt mit neun Figuren, teilweise karikiert
Inv. Nr. 28084
Bleistift
202 x 323 mm

Peter Fendi
Das Milchmädchen
(Nach einer Fabel von La Fontaine)
Inv. Nr. 28085
Bleistift, quadriert
10,5 x 12,7 cm

und

Friedrich Gauermann
Skizzenblatt: Gemäldeauktion
Inv. Nr. 28086r
Skizzen zu Gemälden und eine Frauenskizze
Inv. Nr. 28086v
Bleistift

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Dr. Hermann Kolisch und Dr. Käthe Kolisch zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Die Geschwister Dr. Hermann Kolisch (1909 – 2002) und Dr. Käthe Kolisch (1910 – 1977) waren Kinder des Kunstsammlers Robert Kolisch (1864 – 1920). Da die Eltern früh verstorben waren, wuchsen sie erst bei ihrem Onkel und Vormund Dr. Alfred Löw (1870 – 1943) auf und lebten später (bis zur ihrer Flucht) bei ihrer Tante Anna Jacobi (1873 – 1958) in Wien VIII. Die Kunstsammlung des Vaters war bereits 1921 in großen Teilen zur Versteigerung gelangt.

Hermann Kolisch und Käthe Kolisch wurden von den NS-Machthabern als Juden verfolgt; in ihren Vermögensanmeldungen gaben sie beide u.a. „*Schmuck, ferner hälftigen Anteil an Tafelsilber, Teppichen, Kunstgegenständen, Bildern und Luxusgegenstände*“ im Wert von RM 2.600,- an. Am 5. November 1938 wurde Hermann Kolisch von der Zentralstelle für Denkmalschutz die Ausfuhr für „*32 Ölbilder, 10 Aquarelle, 36 Miniaturen, 5 Zeichnungen, 4 Temperabilder, 6 Graphiken [...] 6 Mappen mit Zeichnungen*“ bewilligt; die Ausfuhr eines Aquarellporträts und eines Ölbildchens von August von Pettenkofen wurde versagt. Die Ausfuhrbewilligung war ursprünglich bis 5. Februar 1939 gültig und wurde später bis 2. September 1939 erstreckt. Offenbar im Zusammenhang mit der Verlängerung wurde die Ausfuhrbewilligung von Hermann Kolisch auf Käthe Kolisch umgeschrieben.

Am 13. Dezember 1938 teilte Alfred Löw der Vermögensverkehrsstelle mit, Hermann Kolisch und Käthe Kolisch je RM 750,- geliehen und ihnen im September 1938 Kunstgegenstände im Gesamtwert von RM 400,- geschenkt zu haben.

Im „Vorlagenbuch“ der Albertina ist vermerkt, dass Hermann Kolisch am 7. Dezember 1938 zwei Mappen mit Zeichnungen rückübernahm; aus einer Quittung vom 16. Jänner 1939 und den Eintragungen im Inventarbuch ergibt sich, dass die Albertina die vier gegenständlichen Blätter von Hermann Kolisch um RM 350,- erwarb.

Hermann Kolisch und Käthe Kolisch flohen 1939 getrennt über England bzw. China in die USA, wo sie 2002 bzw. 1977 verstarben. Alfred Löw wurde 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo er am 9. Dezember 1943 ums Leben kam.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits

mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen.

Da Hermann Kolisch und Käthe Kolisch jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnensind, ist der von Hermann Kolisch im Jänner 1939 vorgenommene Verkauf als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf der Handzeichnung von den Geschwistern ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten haben (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler).

Wenn auch in den Aufzeichnungen der Albertina zum Verkauf nur Hermann Kolisch genannt ist, sieht der Beirat dennoch Gründe anzunehmen, dass die Blätter im gemeinsamen Eigentum der Geschwister standen: Dies folgt sowohl aus den Angaben in der Vermögensanmeldung der Geschwister als auch aus der Mitteilung von Alfred Löw, wonach er den Geschwistern einen gleich hohen Geldbetrag und Kunstwerke (diese im Gesamtwert von RM 400,-) geschenkt habe.

Dahingestellt kann bleiben, ob die Blätter aus der Schenkung von Alfred Löw oder aus der (vermutlich vom Vater verbliebenen) Sammlung der Geschwister stammen, weil die Schenkung innerhalb der Familie, konkret vom Onkel als Unterstützung an seine (gewesenen) Mündel, hier nicht als Entziehung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu verstehen wäre.

Die Blätter stehen heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Handzeichnung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Hermann Kolisch und Käthe Kolisch zu empfehlen.

Wien, am 8. Oktober 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER